



Konzern-Arbeitssicherheit
Ident.Nr.: 2019/S011

VORSCHRIFTEN FÜR FREMDFIRMEN

ZUR SICHERHEIT DER MITARBEITER/INNEN BEI ARBEITEN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE

Sie wurden als Dienstleister von einem Unternehmen der Lufthansa Group (im Weiteren „Lufthansa“ genannt) zur Durchführung von Leistungen beauftragt. Wir begrüßen Sie, Ihre Mitarbeiter und alle in Ihrem Auftrag arbeitenden Erfüllungsgehilfen hiermit herzlich auf dem Betriebsgelände der Lufthansa und wünschen Ihnen eine reibungslose und zufriedenstellende Auftragserfüllung.

Damit Ihre und unsere Mitarbeiter ungestört und sicher arbeiten können, ohne sich gegenseitig zu gefährden und unsere Sicherheitsbelange berücksichtigt werden, haben wir diesen Leitfaden erstellt, der die Zusammenarbeit erleichtern soll. Bitte überprüfen Sie vorab, welche der nachfolgend aufgeführten Passagen auf Ihre Tätigkeit zutreffen und ob sich daraus für Sie weiterer Abstimmungsbedarf oder Maßnahmen ergeben.

Wir haben im Einzelnen aufgeführt, welche Aufgaben, Maßnahmen und organisatorischen Abläufe zu beachten sind. Dieser Leitfaden ist für alle Beteiligten verbindlich und Bestandteil des jeweiligen Auftrages. Verstoßen Ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen gegen die nachfolgenden Vorschriften, so sind Sie verpflichtet, diese auf Verlangen des Fremdfirmen-Koordinators bzw. der betreuenden Fachabteilung von weiteren Tätigkeiten auf dem Lufthansa-Betriebsgelände auszuschließen. Verstöße können auch zu einer Kündigung des Auftragsverhältnisses zwischen Ihnen und der Lufthansa führen.

Sie sind dafür verantwortlich, Ihre eigenen und die Ihnen zuarbeitenden Mitarbeiter der Subunternehmen (im Weiteren „Hilfskräfte“ genannt) vor Aufnahme der Arbeit auf dem Betriebsgelände der Lufthansa über die Inhalte dieses Leitfadens zu informieren und einzuweisen. Stellen Sie dabei sicher, dass diese Inhalte verstanden und berücksichtigt sowie Ortsspezifika, beispielsweise die Lage der Fluchtwege, Feuerlöscher sowie interne Notrufnummern bekannt sind. Dies gilt auch, wenn Sie und Ihre Mitarbeiter innerhalb des Betriebsgeländes den Arbeitsplatz wechseln.

Nach Einweisung in die sicherheitsrelevanten Themen und ortsspezifischen Gegebenheiten unterschreiben Sie, Ihre Mitarbeiter sowie Hilfskräfte das Formular „Arbeitssicherheit von Fremdfirmen auf Arbeitsstellen innerhalb der Lufthansa Group“, welches Ihnen von der Fachabteilung bzw. dem zuständigen Koordinator zur Verfügung gestellt wird.



INHALTSVERZEICHNIS

<u>GRUNDSÄTZLICHES</u>	4
1.1 <u>VORSCHRIFTEN</u>	4
1.2 <u>ALLGEMEINE HINWEISE</u>	5
1.3 <u>FREMDFIRMEN- / BESUCHERAUSWEIS</u>	5
1.4 <u>KOORDINATION VON ARBEITEN</u>	6
1.5 <u>EINRICHTEN DER ARBEITS- UND BAUSTELLEN</u>	6
1.6 <u>PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG</u>	6
1.7 <u>TEILNAHME AM INNERBETRIEBLICHEN VERKEHR</u>	7
1.8 <u>SCHADEN DURCH FEMDKÖRPER</u>	7
1.9 <u>FREIHALTEN VON VERKEHRS- UND FLUCHTWEGEN</u>	7
1.10 <u>BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN UND RÜCKSTÄNDEN</u>	7
<u>2 BAU- UND MONTAGEARBEITEN</u>	8
2.1 <u>ERLAUBNISSCHEINE</u>	8
2.2 <u>LEITERN, GERÜSTE UND HUBARBEITSBÜHNEN</u>	9
2.3 <u>DACHARBEITEN</u>	9
2.4 <u>TIEFBAUARBEITEN</u>	9
2.5 <u>RÜCKBAU</u>	10
2.6 <u>ALLEINARBEIT</u>	10
2.7 <u>ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN</u>	10
2.8 <u>ARBEITEN IM FAHRBEREICH VON KRANEN</u>	10
2.9 <u>LÄRM</u>	10
<u>3 FEUERARBEITEN</u>	10
3.1 <u>FEUERGEFÄHRLICHE ARBEITEN</u>	10
3.2 <u>BRANDMELDUNG</u>	11
<u>4 UMGANG MIT GEFÄHRSTOFFEN</u>	11
4.1 <u>GEFÄHRENHINWEISE</u>	11
4.2 <u>KANALISATION</u>	11
4.3 <u>ASBESTARBEITEN</u>	11



<u>5</u>	<u>ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN</u>	12
5.1	<u>ARBEITEN IN DER NÄHE VON STROMFÜHRENDEN ANLAGEN</u>	12
5.2	<u>ELEKTRISCHE ANSCHLÜSSE</u>	12
<u>6</u>	<u>MASCHINEN, WERKZEUGE, GERÄTE</u>	12
<u>7</u>	<u>VERHALTEN BEI NOTFÄLLEN</u>	13
7.1	<u>ARBEITSUNFALL MIT VERLETZTEN</u>	13
7.2	<u>VERKEHRSUNFALL</u>	13



1 GRUNDSÄTZLICHES

1.1 VORSCHRIFTEN

Neben diesem Leitfaden sind alle am Arbeitsort bestehenden gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen und betrieblichen Anordnungen u. Ä. bezüglich des Arbeitsschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes einzuhalten.

Es gelten ferner **standortspezifische Regelungen**, die über den Inhalt dieses Leitfadens hinausgehen. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Fachabteilung oder dessen Koordinator über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit auf dem Gelände der Lufthansa aufnehmen. Darüber hinaus haben Sie alle Vorschriften, Auflagen und die Benutzungsordnung des **jeweiligen Flughafens** zu beachten und einzuhalten.

Weisen Sie Ihre Mitarbeiter und Hilfskräfte sorgfältig in diese **Themen** ein. Legen Sie dabei ein besonderes Augenmerk auf fremdsprachige Mitarbeiter. Sollten Ihnen oder Ihren Mitarbeitern Sicherheitslücken oder Verstöße gegen Sicherheitsauflagen oder sonstige anwendbare Vorschriften auffallen, so sind Sie verpflichtet, die betreuende Fachabteilung sofort darüber zu informieren.

Sie haben zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die den lokalen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Stellen Sie dabei sicher, dass auch über den Alarmplan, die Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie über die Lage der Fluchtwege, Feuerlöscher, Brandmelder und Notrufeinrichtungen unterrichtet wird.

Melden Sie besondere Vorkommnisse, an denen Ihre Mitarbeiter und Hilfskräfte beteiligt sind (z.B. Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, Flugzeugen und baulichen Einrichtungen, sowie sonstige Schadensfälle), unverzüglich dem Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung und dem Werkschutz.

Jedes Betreten von Betriebsbereichen, Räumen und Anlagen sowie das Bedienen von Maschinen und Geräten ist nicht gestattet, soweit dies nicht zur Erfüllung des Auftrages notwendig und genehmigt ist.

Der jeweilige Auftraggeber (der beauftragenden Fachabteilung) behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vereinbarten Regeln und geltenden Vorschriften stichprobenartig zu überprüfen.



1.2 ALLGEMEINE HINWEISE

Wenn Sie außerhalb der örtlichen Lufthansa-Regelarbeitszeit, beispielsweise an arbeitsfreien Tagen, samstags oder sonntags, an Feiertagen oder auch nachts arbeiten wollen, müssen Sie beim Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung im Voraus eine Sondergenehmigung dafür beantragen.

Arbeitskräfte, die unter Alkoholeinfluss oder anderer berauschender Mittel stehen, dürfen nicht beschäftigt werden und sind auf dem gesamten Lufthansa-Betriebsgelände nicht geduldet. In allen Lufthansa-Bereichen gilt absolutes Alkoholverbot. Das gilt für unsere sowie für Ihre Mitarbeiter gleichermaßen. Stellen Sie sicher, dass diese Vorschrift eingehalten wird.

Halten Sie in allen Hallen und Räumen durch Sicherheitszeichen ausgewiesene Verbote strikt ein, insbesondere die Aussagen **"Rauchen verboten"** und **"Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten"**.

Das Mitführen von Waffen auf das Betriebsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.

1.3 FREMDFIRMEN- / BESUCHERAUSWEIS

Ihre Mitarbeiter dürfen das Betriebsgelände nur mit einem **speziellen Ausweis** betreten. Er muss für die Dauer der Tätigkeit auf dem Gelände sichtbar an der Oberbekleidung getragen werden und ist nicht übertragbar. Sollte ein Ausweis verloren gehen, muss der Verlust dem Werkschutz umgehend mitgeteilt werden. Bei Einsätzen über zwei Wochen benötigen Sie einen Dauerausweis. Dieser ist vor der Arbeitsaufnahme über die betreuende Fachabteilung zu beantragen. Ist der Ausweis nicht ausdrücklich dafür ausgestellt, berechtigt er die Mitarbeiter nicht zum Betreten des Vorfeldbereiches. Der Ausweis darf grundsätzlich nur zu dienstlichen Zwecken und nur während üblicher Arbeitszeiten zum Zutritt zu den Betriebsbereichen genutzt werden. Es dürfen auch nur die für die Auftragserfüllung unmittelbar notwendigen Teile der Betriebsbereiche sowie Sanitärbereiche, Kantinen, Läden, Parkflächen usw. betreten werden (jedoch keine anderen Betriebsflächen wie etwa Büroetagen, Lager-/Wartungshallen).

Ausnahmen hiervon müssen vom Auftraggeber (der beauftragenden Fachabteilung) genehmigt werden. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Mitarbeiter und Hilfskräfte sich zu Arbeitsbeginn direkt an die Arbeitsstelle begeben und unmittelbar nach Arbeitsende das Lufthansa-Gelände auf direktem Wege wieder verlassen, ohne weitere Lufthansa-Anlagen zu betreten.

Müssen Sie oder Ihre Mitarbeiter Besucher in Betriebsbereichen empfangen, so sind ggf. bestehende lokale Besucherregelungen einzuhalten. Grundsätzlich sind Besuche nur zu dienstlichen Zwecken und während üblicher Arbeits-/Öffnungszeiten gestattet. Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers (der beauftragenden Fachabteilung) gemacht werden. Alle Besucher unterliegen der Anmeldepflicht. Besucher müssen grundsätzlich während der gesamten Besuchszeit begleitet werden.

Unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit müssen alle Ausweise der ausgebenden Stelle zurückgegeben werden. Der Ausweis darf einem Dritten nicht überlassen und nur persönlich



verwendet werden. Darüber hinaus dürfen keine Personen ohne Ausweis auf das Betriebsgelände der Lufthansa mitgenommen werden.

Für Fahrzeuge, die zur Ausübung des Auftrages erforderlich sind, müssen im Vorfeld Einfahrtgenehmigungen beantragt werden. Anträge erhalten Sie vom Fremdfirmen-Koordinator oder der betreuenden Fachabteilung. Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums kann Lufthansa bzw. der jeweilige Flughafenbetreiber Personen- und Kfz- Kontrollen anordnen bzw. durchführen.

1.4 KOORDINATION VON ARBEITEN

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der von uns eingesetzte Fremdfirmen-Koordinator bzw. Verantwortliche der Fachabteilung die Arbeiten unter Berücksichtigung der Belange von Werkschutz, Feuerwehr, Arbeitsschutz und anderer Fachabteilungen aufeinander ab. Insoweit ist dieser Verantwortliche/ Koordinator Ihnen gegenüber weisungsbefugt. Die angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeit aufrechtzuerhalten.

Sofern über Arbeitssicherheitsfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an unsere Konzern-Arbeitssicherheit oder Ihre bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit wenden.

1.5 EINRICHTEN DER ARBEITS- UND BAUSTELLEN

Sprechen Sie die Einrichtung der Arbeitsstelle/Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle rechtzeitig im Voraus mit dem Fremdfirmen-Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung ab.

Halten Sie Ihren Arbeitsbereich sauber. Lagern Sie Werkzeuge, Geräte, Arbeitsmaterial usw. ordnungsgemäße und nur an den von dem Fremdfirmen-Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung zugewiesene Plätze.

Sichern Sie eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, im beiderseitigen Interesse beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch und Entwenden.

1.6 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

In einigen Lufthansa-Bereichen besteht für Lufthansa-Mitarbeiter die Pflicht, besondere **persönliche Schutzausrüstung** wie z. B. Kopfschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Sicherheitsschuhe etc. zu verwenden. Diese **Tragepflicht** gilt grundsätzlich auch für Ihre Mitarbeiter und Hilfskräfte und ist gemäß den Hinweisschildern und Gebotszeichen zu tragen. Diese sind von Ihnen als Arbeitgeber zu stellen.



1.7 TEILNAHME AM INNERBETRIEBLICHEN VERKEHR

Für das Fahren und Parken auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der jeweiligen Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt in der Regel 30 km/h, sofern nicht anders ausgewiesen. Ihre Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Transport und Verkehr teilnehmen, müssen den jeweiligen Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung bzw. den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die dazu ausgebildet und entsprechend ermächtigt sind. Alle fahrberechtigten Personen sind verpflichtet, die ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung und die Auflagen der Flughafenbenutzungsordnung zu beachten.

1.8 SCHADEN DURCH FEMDKÖRPER

Wenn Sie die beauftragten Tätigkeiten ausführen, müssen Maßnahmen getroffen werden, die eine Beschädigung und/oder Verunreinigung von Eigentum der Lufthansa ausschließen. Dies bezieht sich auf Gebäude, deren Ausstattung sowie Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugbauteilen und Werkzeuge. Insbesondere im Bereich des Vorfeldes ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Sollten Sie versehentlich Werkzeuge oder Flugzeugbauteile berührt haben oder Beschädigungen und/oder Verunreinigungen den oben genannten Gegenständen feststellen, sowie deren Verunreinigung und/oder Beschädigung nicht ausschließen können, so melden Sie sich bitte unverzüglich bei Ihrem Fremdfirmen-Koordinator oder der zuständigen Fachabteilung.

1.9 FREIHALTEN VON VERKEHRS- UND FLUCHTWEGEN

Achten Sie darauf, dass Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie z.B. Brandlöscheinrichtungen, Körper- und Augenduschen etc.), sowie Zugänge zu elektrischen Anlagen jederzeit freigehalten werden.

1.10 BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN UND RÜCKSTÄNDEN

Führen Sie nach Beendigung der Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen gemäß Auftrag eine Endkontrolle mit dem Koordinator/ der betreuenden Fachabteilung durch. Achten Sie insbesondere darauf, dass sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

Sammeln Sie alle liegengelassenen Teile wie Materialien, Abfälle, Leergebinde etc. sowie alle flüssigen oder festen Rückstände ein und veranlassen Sie deren ordnungsgemäße Entsorgung. Beachten Sie dabei die entsprechenden Arbeits-, Entsorgungs- und Umweltschutzbestimmungen.



2 BAU- UND MONTAGEARBEITEN

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

2.1 ERLAUBNISSCHEINE

Melden Sie alle **"gefährlichen Arbeiten"** mit Funken-, Feuer-, Staub- und Gasbildung etc. beim Fremdfirmen-Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung rechtzeitig im Voraus an. Fordern Sie die dafür erforderlichen **Erlaubnisscheine** vom Fremdfirmen-Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung an und halten Sie sich an die Abläufe des jeweiligen Prozesses.

Folgende Arbeiten bedürfen einer besonderen sorgfältigen Abstimmung zwischen Ihnen und uns und setzen eine Einweisung durch den Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung voraus.

Für einige dieser Arbeiten benötigen Sie einen speziellen Erlaubnisschein, den Sie beim Fremdfirmen-Koordinator bzw. bei der betreuenden Fachabteilung anfordern müssen:

1. Schweiß-, Löt-, Anwärm-, Schleif- und Trennarbeiten mit offener Flamme oder Funkenbildung und der Umgang mit brandgefährdenden Stoffen (z. B. Lösemittel, Fußbodenkleber etc.)
2. Begehen von engen Räumen, Gruben, Schächten, Behältern, Ver- und Entsorgungskanälen.
3. Arbeiten an Feuerlösch-, Brandmelde- und Warnanlagen
4. Arbeiten in Räumen, die mit automatischen Löschanlagen geschützt sind, bzw. Feuermeldeanlagen besitzen.
5. Entfernen von Schutzeinrichtungen an Maschinen, Einrichtungen und Anlagen
6. Arbeiten in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen
7. Verwenden von Gefahrstoffen, gefährlichen Einrichtungen und Anlagen, wie z.B. Chemikalien, Betonmischer, Krananlagen etc.
8. Erdarbeiten, wie z.B. Ausheben von Baugruben und Schächten etc.
9. Arbeiten mit Autokranen und Schwerlasttransportmitteln (Bodenlast)



10. Arbeiten an/in automatisch gesteuerten Anlagen und Aufzügen
11. Arbeiten an Versorgungsanlagen (Elektro, Heizung, Wasser bzw. Abwasser, Druckluft, Wärmeträgeröl u. ä.)
12. Arbeiten an oder in der Nähe von stromführenden Anlagen oder Einrichtungen (z.B. Kabelanlagen, Trafohäuschen, Schaltschränke)

2.2 LEITERN, GERÜSTE UND HUBARBEITSBÜHNEN

Alle von Ihnen verwendeten Leitern, Tritte, Gerüste und Bühnen müssen nach den entsprechenden Vorschriften und Regeln der Technik beschaffen sein, regelmäßig überprüft und verwendet werden.

Lässt die Art der durchzuführenden Arbeit eine Sicherung durch Brüstung und Geländer bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen nicht zu, so veranlassen Sie, dass Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre verwendet werden.

Können Personen dadurch gefährdet werden, dass Gegenstände von höher gelegenen Arbeitsplätzen, Verkehrs- oder Betriebseinrichtungen herabfallen, so stellen Sie sicher, dass besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden, z.B. durch entsprechende Absperrungen.

2.3 DACHARBEITEN

Bei Arbeiten an Dächern ohne tragfähige Dachhaut – z. B. Glasdächer, Asbestzement-Welldächer etc. ist eine Unterweisung durchzuführen und alle relevanten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Des Weiteren sind alle Arbeitsmaßnahmen vorab mit dem zuständigen Fremdfirmen-Koordinator bzw. der jeweiligen Fachabteilung abzusprechen.

2.4 TIEFBAUARBEITEN

Informieren Sie sich vor Beginn von Tiefbauarbeiten bei dem Koordinator bzw. der zuständigen Fachabteilung oder Baubehörde über die Lage stromführender Kabel, Druckluft-, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen. Die von diesen Stellen gegebenen Anweisungen sind verbindlich.

Beantragen Sie den erforderlichen **Auftragsschein** bei der jeweils zuständigen Stelle. Das Eintreiben von Pfählen, Eisenstangen, Ankern und dergleichen in das Erdreich ist grundsätzlich nicht gestattet.

Eine **Ausnahmegenehmigung** muss in jedem Einzelfall vor Beginn der Arbeiten bei dem Fremdfirmen-Koordinator bzw. der Bauabteilung eingeholt werden.



2.5 RÜCKBAU

Wenn Sie z. B. **Brandabschnittswände** durchbrechen müssen, sprechen Sie im Vorfeld hierzu den Fremdfirmen-Koordinator oder Ihren Auftraggeber an.

2.6 ALLEINARBEIT

Vermeiden Sie grundsätzlich gefährliche Alleinarbeit. Muss infolge eines Not- oder Ausnahmefalls doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt werden, so stellen Sie die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicher (z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem o. ä.).

2.7 ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN

Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen mit dem Fremdfirmen-Koordinator bzw. der zuständigen Fachabteilung abgestimmt werden.

2.8 ARBEITEN IM FAHRBEREICH VON KRANEN

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die zuständige Fachabteilung oder der Koordinator über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert ist (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

2.9 LÄRM

Im Umgang mit Lärm gelten die lokalen Vorschriften. Treten bei den Arbeiten unvermeidbare Lärmbelastigungen bzw. -gefährdungen auf, muss von Ihrer Seite rechtzeitig und im Vorfeld darauf aufmerksam gemacht werden, damit entsprechende Maßnahmen (z. B. geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) festgelegt werden können.

3 FEUERARBEITEN

3.1 FEUERGEFÄHRLICHE ARBEITEN

Feuarbeiten in explosionsgefährdeten Räumen bedürfen der besonderen Absprache mit dem Betrieb. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung, durchgeführt werden. Bei allen Feuerarbeiten sind stets geeignete Feuerlöscher mit ausreichend Löschmitteleinheiten griffbereit zu halten. Ebenso ist Rücksprache zur Absicherung mit dem Werkschutz bei Revisionsschaltung der Brandmeldeanlage zu halten.



3.2 BRANDMELDUNG

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort vom nächsten Telefon aus über die jeweils gültige interne Notrufnummer oder über den nächsten Feuermelder die Feuerwehr zu verständigen.

Hinweis: bei Benutzung eines Mobiltelefons Ortsvorwahl und Nummer des Betriebes mit eingeben (Sie werden ansonsten mit den Leitstellen der öffentlichen Rettungsdienste außerhalb des Betriebes verbunden). Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste interne Meldemöglichkeit ist. Informieren Sie sich bei dem Fremdfirmen-Koordinator bzw. Fachabteilung über interne Notrufnummern und Verfahren der jeweiligen Standorte.

4 UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN

4.1 GEFAHRENHINWEISE

Für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen gelten die lokale Gefahrstoffverordnung sowie die technischen Regeln für Gefahrstoffe. Insbesondere bei Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

4.2 KANALISATION

Gefahrstoffe (z. B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen, sondern sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

4.3 ASBESTARBEITEN

Bei Arbeiten an bzw. mit asbesthaltigen Stoffen sind die jeweils einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung von Asbestfeinstaub zu beachten. Die Verwendung asbesthaltiger Stoffe ist grundsätzlich verboten. Sollte in einzelnen Fällen eine Substitution asbesthaltiger durch asbestfreie Stoffe nicht möglich sein, so ist dies gegenüber der zuständigen Fachabteilung zu begründen. Bei jeglichen Arbeiten mit asbesthaltigen Stoffen ist die Arbeitssicherheit hinzuzuziehen.



5 ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN

5.1 ARBEITEN IN DER NÄHE VON STROMFÜHRENDEN ANLAGEN

Sind die Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall die zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, sodass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes dürfen nur von den befähigten Personen vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen untersagt.

5.2 ELEKTRISCHE ANSCHLÜSSE

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von der Elektroabteilung unseres Betriebs oder von durch uns beauftragten Firmen durchgeführt werden. Die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein. Die Baustromverteiler sind täglich zu prüfen (Sicht- und FI-Prüfung). Die Prüfung ist zu dokumentieren. Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen bedürfen der Zustimmung und Koordination des Auftraggebers.

6 MASCHINEN, WERKZEUGE, GERÄTE

Maschinen, Werkzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmaterialien, die im Rahmen des Auftrages auf dem Lufthansa-Gelände zum Einsatz kommen, sind von Ihnen zu stellen. Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung, die den Auftrag überwacht, zulässig. Außerdem ist dies mit dem jeweiligen betrieblichen Vorgesetzten abzuklären. Der Einsatz und Gebrauch jeglicher Einrichtungen geschieht auf Risiko und Verantwortung des Benutzers und diese müssen bei Übergabe im selben Zustand sein. Ein entstandener Schade wird auf Kosten der nutzenden Firma repariert oder ersetzt.



Ebenso müssen Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte deutlich als Eigentum der Fremdfirmen gekennzeichnet sein. Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und betrieben werden. Ebenso muss ein gültiger Prüfnachweis vorhanden sein.

Die Benutzung von Bolzentreibwerkzeugen ist **nicht** gestattet. Bolzenschubwerkzeuge können lediglich mit Einverständnis der betreuenden Fachabteilung verwendet werden.

7 VERHALTEN BEI NOTFÄLLEN

Leisten Sie verletzten Personen Erste Hilfe. Sofern es die Personenrettung erlaubt, belassen Sie die Unfallstelle unverändert. Verhindern Sie, soweit möglich, dass Unbeteiligte die Unfallstelle betreten oder verändern. Fordern Sie unverzüglich Hilfe an.

7.1 ARBEITSUNFALL MIT VERLETZTEN

Dringende Notfälle können Sie beim Medizinischen Dienst der Deutschen Lufthansa behandeln lassen, sofern dieser am Standort der Arbeitstätigkeit vertreten ist und der Zeitpunkt in dessen Öffnungszeiten liegt. Bitte informieren Sie sich vorab über dessen Verfügbarkeit, insbesondere bei den Tochtergesellschaften. Bei leichten Verletzungen und schweren Unfällen wenden Sie sich an das nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Schwere Unfälle melden Sie sofort der zuständigen Abteilung unter der internen Notrufnummer und Ihrem Fremdfirmen-Koordinator. Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

7.2 VERKEHRSUNFALL

Melden Sie Verkehrsunfälle umgehend der zuständigen Fachabteilung oder – sofern vorhanden – dem zuständigen Werkschutz. Von dort werden bei Bedarf weitere Stellen verständigt. Sichern Sie die Unfallstelle ordnungsgemäß ab und leisten sie bei Bedarf Erste Hilfe.

Hinweis: Bei Benutzung eines Mobiltelefons Ortsvorwahl und Nummer des Betriebes mit eingeben (da Sie ansonsten mit den Leitstellen der öffentlichen Rettungsdienste außerhalb des Betriebes verbunden werden). Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo sich die nächste interne Meldemöglichkeit befindet.